Stadt Dessau-Roßlau

04.10.2023

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/277/2023/I-30**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	25.09.2023				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	07.11.2023				

Titel:
Vorschlagslisten für die Jugendschöffenwahl

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Anlage beigefügten Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das Amtsgericht Dessau-Roßlau sowie für das Landgericht Dessau-Roßlau, für die sich über den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 erstreckende Amtsperiode.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[x]

Steuerrelevanz

Bedeutung		**Bemerkung**
Vorlage ist steuerrelevant	[ ]	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	[ ]	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	[x]

Begründung: siehe Anlage 1

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Anlage 1:
Die Amtsperiode der gegenwärtig tätigen Jugendschöffinnen und Jugendschöffen wird mit Ablauf des 31.12.2023 enden.

Gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen Aufgabe des Jugendhilfeausschusses.

Gem. § 43 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) hat der Präsident des Landgerichts Dessau-Roßlau mit Verfügung vom 18.01.20023 für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 die Anzahl der Jugendschöffen auf 14 Jugendhauptschöffen sowie auf 12 Jugendersatzschöffen für das Amtsgericht Dessau-Roßlau festgesetzt.

Ferner hat er mit o.g. Verfügung in Ausführung von § 77 Abs. 2 S. 1 GVG bestimmt, dass durch den Jugendhilfeausschuss 8 Jugendschöffen sowie 18 Jugendersatzschöffen für das Landgericht zu wählen sind.

Gem. § 35 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz müssen die Vorschlagslisten mindestens doppelt so viele Personen ausweisen, wie als erforderliche Zahl von Jugendhaupt- und Jugendersatzschöffen bestimmt sind. Das bedeutet, dass der Jugendhilfeausschuss der Stadt Dessau-Roßlau insgesamt mindestens 104 Personen benennen muss.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 JGG durch Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses über die Aufnahme in die Vorschlagsliste.

Die Vorschlagslisten sind gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 JGG im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Die Wahl der Jugendschöffen erfolgt aus den durch den Jugendhilfeausschuss bestätigten Listen durch den sogenannten Wahlausschuss, der beim Amtsgericht zusammentritt.

Anlagen:
Anlage 1 – Vorschlagsliste Jugendschöffinnen (nicht öffentlich)
Anlage 2 – Vorschlagsliste Jugendschöffen (nicht öffentlich)